

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Nösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Rendsdorf, Ortmannsdorf, Wülken St. Nicolaus, St. Jacob, St. Michael, Slangendorf, Thurm, Niedermülken, Kubichnappel und Lischheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Beste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Nr. 278

Freitag, den 29. November

68. Jahrgang

1918

1918

Das Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Feiertagen, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Preis 3 Mk. 75 Pf., halbjährlich 6 Mk. 50 Pf., jährlich 12 Mk. — Einzelne Nummern 30 Pf. — Bestellungen nehmen außer in Lichtenstein, Ködlich, Bernsdorf, Nösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Rendsdorf, Ortmannsdorf, Wülken St. Nicolaus, St. Jacob, St. Michael, Slangendorf, Thurm, Niedermülken, Kubichnappel und Lischheim, auch in allen Postämtern, in denen das Blatt abgenommen wird, zu. — Fernsprechnummer: 2074.

## Bekanntmachung.

Die Erhaltung von Bekleidungsstoffen liegt im dringendsten volkswirtschaftlichen Interesse.

Es ist überall dahin zu streben, die allgemeine 8-stündige Arbeitszeit nach Möglichkeit in die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags einzufügen.

Im Auftrage des Arbeiter- und Soldatenrates XIX. N.-R.

Die Kriegsdienststelle Leipzig.

geg.: E. Schäfer. Rath. Sieberisch. Doering.

## Bekanntmachung.

Die Beschlagnahmebestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

So lange sie nicht von den zuständigen Stellen ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden. Ueber beschlagnahmte Rohstoffe darf mithin noch wie vor niemand selbständig verfügen, insbesondere dürfen solche Stoffe ohne besondere Erlaubnis nicht veräußert oder veräußert werden. Nur wenn dies erfolgt wird, besteht Aussicht, daß der Übergang von der Krieg- zur Friedenswirtschaft ohne große Erschütterungen vor sich geht und insbesondere den schwer geschädigten, hilfsbedürftigen Betrieben genügend geholfen werden kann.

Leipzig, den 25. November 1918.

Im Auftrage des Arbeiter- und Soldatenrates XIX. N.-R.

Die Kriegsdienststelle Leipzig.

geg.: E. Schäfer. Rath. Sieberisch. Schimmack.

Pferdefarzen, die zum Verkauf der bei der Demobilisierung ausgemerkten, noch arbeitsfähigen Truppenpferde berechtigt, werden an diejenigen Landwirte und Gewerbetreibende ausgeteilt, die sich im Dezember 1917 bei Herrn Holzhandler Emil Göhler für den Bedarf von Pferden gemeldet hatten. Die Ausgabe der Karten erfolgt Freitag vormittags von 10—12 Uhr in der Reichsanstalt.

Stadtrat Lichtenstein, am 28. November 1918.

## Fortbildungsschule zu Lichtenstein.

Nachdem der größte Teil unserer Truppen aus dem Frontdienst entlassen worden ist und die Heimat wieder genügend Arbeitskräfte hat, werden alle Verordnungen Reichsweiter Fortbildungsschüler hiermit aufgehoben. Ausgenommen sind lediglich die Bergarbeiter. Sie bleiben zum Zwecke der überaus dringlichen Rohstoffherstellung bis Oftern 1919 festhalten.

Lichtenstein, den 28. November 1918.

Die Schuldirektion.

## Bekanntmachung.

Die Ausstellung der Reiseausweiskarten erfolgt Freitag, den 29. November vorm. 8—12 Uhr.

Gallenberg, am 28. November 1918.

Der Bürgermeister.

## Strickerinnen Gallenberg.

Ablieferung der fertigen Strümpfe Freitag, den 29. November, Nr. 1—50 nachm. 3—4 Uhr, Nr. 51—100 nachm. 4—5 Uhr, Nr. 101—150 nachm. 5—6 Uhr. Montag, den 2. Dezember, Nr. 151—200 nachm. 3 bis 4 Uhr, Nr. 201—250 nachm. 4—5 Uhr, Nr. 251—Schluß nachm. 5—6 Uhr. Die Reihenfolge ist genau einzuhalten!

Der Ortsausschuß für Kriegshilfe.

R.-B.-Nr.: 15 D.

## Erste Versteigerung der Demobilisierungs-Pferde (200—300)

Montag, den 2. Dezember 1918, 9 Uhr V., auf dem Schützenplatz in Glauchau

Kauf. Angek. werden nur Inhaber der weißen und roten Pferdemarken. Diese sind sichtbar am Hut zu tragen. Gäbler sind ausgeschlossen. Zahlung erfolgt sofort, ist auch in Ratenzahlung möglich. Inhaber der Karten der Hauptmannschaft Glauchau haben den Vorrang. Im übrigen wird auf die dem Karten angeheftete Versteigerungsordnung Bezug genommen. Anwesenheit eines Vertreters der Ortsbehörde ist notwendig.

Glauchau, den 27. November 1918.

Hauptmannschaft.

Garnisonkommando.

## Nr. 1583 G.

Bestellungsverband.

## Milchzubereitungen.

Das Arbeits- und Wirtschaftsministerium hat zur Erleichterung des Absatzes für kranke Kinder unter 2 Jahren bestimmten Milchzubereitungen:

(Eiweißmilch) nach Hirtelstein & Reyer

(Buttermilch) nach Hirtelstein & Reyer

Dr. Co

Ramogen,

Plasmon,

Caroson,

nachgelassen, daß die Apotheken u. Drogeriehandlungen h. a. B. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs nach folgenden Grundregeln abgeben:

1) gegen ärztliches Zeugnis ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

2) ohne ärztliches Zeugnis, jedoch gegen Vorzeigung des mit Abgabedatum zu verzeichnenden Geburtscheines usw. für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr, indessen höchstens 1 Dose, Flasche, Packung usw. innerhalb 2 Wochen.

3) Ramogen auch ohne Rückgabe von Milchsorten.

Milchpräparate sind dagegen nur für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahre auf ärztliches Rezept bestimmt.

Glauchau, am 25. November 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

## Weitere Verordnung

zur Ausführung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1305) und der Verordnung über die achtstündige Arbeitszeit vom 22. November 1918.

I. Für die Republik Sachsen muß, soweit nicht bereits geschehen, die Erwerbslosenfürsorge mit Montag, dem 25. November 1918 in Wirksamkeit treten. Gemeinden, die mit der Erhebung der Vorarbeiten noch im Rückstande sind, haben ehestmöglich am

Sonntag, den 30. November 1918

Erwerbslosenunterstützung in der Gestalt von Vorschüssen in Höhe des nach der Reichsversicherungsvorschriften festgesetzten Ortslohnes auf Antrag anzuzahlen. Hierbei ist eine Wartzeit von einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer zugrunde zu legen.

II. Die Erwerbslosenunterstützung ist auch an solche Arbeiter und Angestellte zu zahlen, die im Widerspruch mit Ziffer 5 der Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums betreffend die Normalarbeitszeit vom 22. November 1918 ohne Einhaltung einer vierzehntägigen Rindigung und ohne Weitergewährung des Lohnes für diese Zeit entlassen worden sind. Die Gemeinden haben in diesen Fällen im Einvernehmen mit den Berufsorganisations- und den örtlichen Arbeiter- und Soldatenräten festzustellen, ob die Unternehmern tatsächlich außerstande waren, den Entlassenen den Lohn auf 14 Tage weiter zu zahlen. Ergibt sich, daß die Unternehmern hierzu in der Lage sind, so haben sie die Erwerbslosenunterstützung an die Gemeinden zurückzahlen, und schadet ihrer Verpflichtung den überschuldenden Teil des Lohnes an die Entlassenen nach anzuzahlen.

Ergibt II: Feststellung, daß Unternehmern grobfahrlässig, absichtlich oder böswillig gegen die Verordnung vom 22. November 1918 verstoßen haben, so sind, gleichviel, ob die vorerwähnte Rückzahlung geleistet worden ist oder nicht, die Gemeinden verpflichtet, dem Arbeits- und Wirtschaftsministerium unter Befugung der Unterlagen Anzeige zu erstatten.

III. Der früheste Termin der Rindigung im Sinne des § 5 der Verordnung vom 22. November 1918 ist Montag, den 25. November 1918.

Dresden, am 26. November 1918. 696 H.N.

Das Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Schwarz.

## Molkeneiweißpreise.

Vom 1. Dezember 1918 an gelten für Molkeneiweiß mit einem Wassergehalt von höchstens 68 v. H. folgende Hersteller-Geschäftspreise:

a) für unvorbereitetes Molkeneiweiß 90,00 Mark

b) für gewürztes Molkeneiweiß 115,00

je für 50 kg.

Die Kommunalverordnungen haben, soweit Molkeneiweiß in ihrem Bezirk zum Verkauf gelangt, Höchst- oder Richtpreise für den Kleinhandel und nötigenfalls auch für den Großhandel mit Molkeneiweiß festzusetzen und bekannt zu machen.

Dresden, am 26. November 1918 2616 V.L.A.V.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

begleiten? Er: „In möchte den Kanarienvogel. Sie: „Stehst Du die Notbremse stehen, darauf verfaßt sie in

Müllern St. Nicolaus. Mitglieder des hier d am vergangenen Sitzung des Gemein-Punkte sachgemäß in die Tagesordn- das aus dem Felde Körblich und hieran erratomitglieder. in längeren Ausfüh- der Arbeiterräte und rgangene Ministerial- er Gemeindevorstand ghten Woche der neue der Volksernährung er wie Verbraucher — bereits konstituiert

der Gemeindevorsteher erlösch- und Kriegs- reits vom Gemeindevor- ratsmitglied Nagel Rechnungen werden dem Kassierer Ent- teinigungsamtes im u referiert der Vor- hauptmannschaftlichen ausbesitzer u. 2 Mieter die Wahl vorzuzenom- Herren Emil Griebel mt, während aus dem Richard Weigelt und en. — Zum Schluß freigeordnete Wohn- nnes Fritzsch weiter

den Standort Ihres machen, können wie nu niemand darüber sich an das Bezugs-

ichten. einde. (e.) innen ab heute nicht halt

(einkl. Butter) 23. November 1918. tatsächliche Lieferung. Lieferungsfall erfüllt 2 Pf. Butter 22 1/2 Pf. Butter 18 1/2 Pf. Butter. Lichtenstein 6606. Selon-Müllerrauher, Schloß- b einige Schwerfächer

orfer- r farbige familie k. 3.50, bei om Verlag t Mk. 3.60. annen werden. halt ein Probe- and bei jeder postel. Gegen h direkt vom h beziehen.